

**10. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens
über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von
Industrieunfällen; 4. - 6. Dezember 2018 in Genf;
österreichische Delegation**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Voraussichtlich von 4. - 6. Dezember 2018 findet in Genf die 10. Vertragsparteienkonferenz zum Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (genannt Helsinki-Konvention, beschlossen in Helsinki am 17. März 1992, BGBl. III Nr. 119/2000) statt.

Das Übereinkommen ist seit 19. April 2000 in Kraft. Es regelt die Verhütung, die Bereitschaft für den Notfall und die Bekämpfung der Auswirkungen von Industrieunfällen in Anlagen, in denen gefährliche Tätigkeiten mit potenziell grenzüberschreitenden Auswirkungen - sowohl am Luftweg wie auch am Wasserweg - ausgeführt werden. Die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. L 197 vom 24. Juli 2012, S. 1 (Seveso-III Richtlinie), ist das juristische und technische Instrument, mit dem die Europäische Union wie auch Österreich ihren Verpflichtungen aus dem genannten Übereinkommen nachkommen.

Alle Nachbarstaaten Österreichs und die meisten Mitgliedstaaten der EU sind Vertragsparteien des Übereinkommens.

Im Falle eines grenzüberschreitenden Industrieunfalls ist die Alarmierung im Wege des Bundesministeriums für Inneres (Bundeswarnzentrale im Einsatz- und Koordinationszentrum des BMI) vorgesehen, das als „Focal Point“ für Alarmierungen in enger Zusammenarbeit mit den Landeswarnzentralen sowie allen übrigen Organisationen und Behörden im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes diese Aufgaben als nationale Kontaktstelle und darüber hinaus auch für Belange des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements wahrnimmt.

Als „Focal Point“ für technische Angelegenheiten fungiert das BM für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abteilung I/1.

Das Übereinkommen fordert die Identifikation und Notifikation von Industrieanlagen, die grenzüberschreitendes Gefährdungspotenzial aufweisen. Es verpflichtet die zuständigen Behörden vor allem in den Bereichen externe Notfallplanung, Maßnahmen, Einrichtung und Bereithaltung für die Bekämpfung von Industrieunfällen, internationale Zusammenarbeit bei gegenseitiger Hilfeleistung, Forschung und Entwicklung, beim Austausch von Informationen sowie beim Austausch von Technologie.

Weiters sind die Notifizierung von Unfällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, die Kooperation auf dem Gebiet der Störfallvorsorge und der Gefahrenabwehr und der Information der möglicherweise betroffenen Bevölkerung zwischen benachbarten Ländern vorgesehen.

Die Kommunikation bei Unfällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen erfolgt grundsätzlich über das elektronische „Industrial Accident Notification System“ (IAN – System), das in Österreich das Bundesministerium für Inneres betreut und neben der erwähnten Notifizierung von Industrieunfällen im Rahmen des Übereinkommens auch der Übermittlung von Hilfeersuchen zwischen den Vertragsparteien dient.

Weitere Informationen zum Übereinkommen können im Internet unter der UN/ECE Homepage: <http://www.unece.org/env/teia.html> abgerufen werden.

Bei der 10. Vertragsparteienkonferenz ist im Wesentlichen folgende österreichische Stellungnahme vorgesehen:

- In Österreich hat sich seit der Ratifikation des Übereinkommens kein meldepflichtiger Industrieunfall mit grenzüberschreitenden Auswirkungen durch Österreich ereignet.
- Es liegt keine Änderung in Bezug auf die „Focal-Points“ Österreichs vor (Alarmierung im Wege des BMI, technische Koordination BMNT, Abt I/I).
- Die in Österreich betroffenen Industrieanlagen werden laufend erhoben und den möglicherweise betroffenen Nachbarstaaten notifiziert.
- Österreich unterstützt die vorgesehene Änderung des Übereinkommens, die sprachliche Anpassungen im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung an die Seveso III-Richtlinie (2012/18/EU) und eine Öffnung dieses Übereinkommens der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen vorsieht.
- Im Zuge der EU Ratsvorsitzes ist es Österreichs Aufgabe, die Position der EU zu koordinieren.

Die mit der Entsendung der Delegation verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen der jeweils entsendenden Stelle. Sofern Beschlüsse in Bezug auf Beitragserhöhungen gefasst werden, werden diese aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Folgende österreichische Delegation wird in Aussicht genommen:

MR DI Armin Heidler Delegationsleiter	Bundesministerium Nachhaltigkeit und Tourismus
Amtsdirektor Regierungsrat Christian Krol Stellvertretender Delegationsleiter	Bundesministerium für Inneres
MR DI Dr. Michael Struckl	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Mag. Karl-Maria Maitz	Bundesministerium Nachhaltigkeit und Tourismus
MMag. Antonella Krenn	Bundesministerium Nachhaltigkeit und Tourismus

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Inneres stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben genannten Zusammensetzung zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der 10. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen sowie den Leiter der österreichischen Delegation, MR DI Armin Heidler, und im Falle seiner Verhinderung den stellvertretenden Leiter der österreichischen Delegation, Amtsdirektor Regierungsrat Christian Krol, zur Unterzeichnung der allfälligen Schlussakte der Vertragsparteienkonferenz bevollmächtigen.

Wien, am 27. November 2018

KNEISSL